

**Benutzungsordnung
für die Stadtbücherei Hattingen
vom 8. Juli 1994**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluß vom 15. Juni 1994 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Hattingen erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei einschließlich ihrer Nebenstellen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hattingen. Sie dient der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung, der Information sowie der Freizeitgestaltung durch das Bereitstellen und Ausleihen von Medien verschiedener Art.
- (2) Die Benutzung der Einrichtungen der Stadtbücherei ist kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen oder Leihfristüberschreitungen Gebühren im Rahmen der zu dieser Benutzungsordnung erlassenen Gebührensatzung festgesetzt sind.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann im Rahmen der Öffnungszeiten gestattet.
- (4) Zwischen der Stadtbücherei und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (5) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen der Stadtbücherei von den folgenden Regelungen abweichende Bestimmungen treffen, soweit diese nach dem Einrichtungszweck erforderlich sind oder die nachfolgenden Regelungen dazu eine Ermächtigung enthalten.
- (6) Soweit die Leitung der Stadtbücherei Bestimmungen nach Abs. 5 trifft, sind diese den Benutzern in geeigneter Weise bekanntzumachen.

**§ 2
Anmeldung, Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an.

Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, bei Geschäftsunfähigen auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters, werden unter Beachtung

der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

Geschäftsunfähige müssen durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet werden. Die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter enthält die Einwilligung, daß die von ihnen vertretenen Personen die Einrichtungen der Stadtbücherei benutzen dürfen.

- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person und der entliehenen Medien.
- (3) Wohnungswechsel oder Namensänderung des Benutzers und ggf. seines gesetzlichen Vertreters sind der Stadtbücherei umgehend zu melden.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt; sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Benutzerausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahresausleihgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie wird nach Zahlung einer weiteren Jahresausleihgebühr um jeweils ein Jahr verlängert.
- (6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Leitung der Stadtbücherei dies aus Verwaltungsgründen verlangt oder die Voraussetzungen für einen Ausschluß von der Benutzung nach § 9 vorliegen.
- (7) Die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten ist gebührenpflichtig.

§ 3

Ausleihe, Vorbestellung, Verlängerung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen.
Die Leitung der Stadtbücherei kann für bestimmte Medien die Leihfrist verkürzen.
- (2) Von der Ausleihe sind Präsenzbestände ausgenommen, die nur in der Stadtbücherei benutzt werden dürfen.
- (3) Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch die Leitung der Stadtbücherei begrenzt werden.
- (4) Der Benutzer kann ausgeliehene Medien gebührenpflichtig vorbestellen.
- (5) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines anderen Benutzers vorliegt.

Für bestimmte Medien kann die Leitung der Stadtbücherei eine Verlängerung der Leihfrist ausschließen.

- (6) Die Leitung der Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus wichtigem Grund jederzeit zurückzufordern.

§ 4 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen für den Benutzer Versäumnisgebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Benutzungsordnung unabhängig davon, ob ihm eine Mahnung nach Abs. 2 tatsächlich zugegangen ist.
- (2) Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt. Eine zweite Mahnung ergeht, wenn die Medien nicht innerhalb der darauf folgenden Woche zurückgegeben werden. Nach Ablauf einer weiteren Woche erfolgt eine dritte Mahnung. Sie enthält einen Hinweis auf die Folgen nach Abs. 3 und ist dem Benutzer förmlich zuzustellen.
- (3) Werden nach Zugang der dritten Mahnung die ausgeliehenen Medien nicht innerhalb einer Woche zurückgegeben, erfolgt die Einziehung der Medien und die Beitreibung der Versäumnisgebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen Gebühr und ggf. Auslagenersatz im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken beschafft werden.
- (2) Die Abwicklung der Bestellung geschieht nach den hierfür geltenden Richtlinien der jeweils gültigen Leihverkehrsordnungen.

§ 6 Fotokopieren

Benutzer können sich des aufgestellten Fotokopiergerätes bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten.

Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes.

§ 7 **Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Auf eine Beschmutzung oder Beschädigung hat der Benutzer bei der Rückgabe der Medien hinzuweisen.
- (3) Bei Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung ausgeliehener Medien hat der Benutzer auch ohne eigenes Verschulden Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.
- (4) Der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Bestimmung ergeben. Er hat die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen.
- (5) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 8 **Hausordnung**

- (1) Mappen, Taschen usw. sind bei Betreten der Büchereiräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen.
- (2) Für abhanden gekommene Gegenstände wird seitens der Stadt Hattingen keine Haftung übernommen.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Büchereiräumen nicht gestattet.
- (4) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus.

§ 9 **Ausschluß von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Insbesondere erfolgt ein gänzlicher oder zeitlich befristeter Ausschluß, wenn der Benutzer gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung der Medien nach § 7 Abs. 1 grob verstößt, die Ausleihfristen erheblich überschreitet, den Mißbrauch seines Benutzerausweises ermöglicht oder seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Gebührensatzung nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 22.12.1989 außer Kraft.